



CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

An die am Ende des Rundschreibens gelisteten
Adressaten
Per E-Mail

Aktenzeichen: 734.31-2/6/2/4
Bern, 10. Juli 2026

Rundschreiben an sämtliche betroffenen Leistungserbringer bezüglich «fee for service» und anderweitiger Kickbacks

Sehr geehrte Damen und Herren

Die «fees for service» und anderweitige Kickbacks wurden in den letzten Jahren in verschiedenen parlamentarischen Geschäften thematisiert ([21.4492 | Kickback-Zahlungen bei Laboruntersuchungen endlich einen Riegel vorschieben](#), [23.3313 | Cashback von Laboratorien zugunsten von Ärztinnen und Ärzten. Eine legale Praxis?](#), sowie [23.4130 | Cashbacks bei der Krankenversicherung. Massnahmenkatalog](#)). Mit Blick auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben sich die Mitglieder des «Runden Tisches Kostendämpfung im Gesundheitswesen» und der Verband der medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH) darauf geeinigt, dass ab dem 1. Juli 2026 auf die Bezahlung von «fees for service» durch Laboratorien an Ärzte und Ärztinnen im Zusammenhang mit Laboranalysen verzichtet wird ([Massnahmenpapier](#)). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) möchte diesbezüglich nochmals folgende Punkte festhalten:

- Die Leistungen, die ein Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen darf, sind im jeweiligen Tarif des Leistungserbringers abgegolten. Doppelvergütungen über mehrere Tarifstrukturen sind nicht zulässig.
- Für Leistungen nach dem KVG müssen sich die Leistungserbringer an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen keine weitergehenden Vergütungen (keine Doppelvergütungen) berechnen (Art. 44 Abs. 1 KVG).
- Eine Verordnung von Laboranalysen (sog. Laborverordnung) wird von der Ärzteschaft (bzw. Hebammen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen oder zukünftig Apothekerschaft) ausgefüllt. Jede Form der Verordnung (inkl. elektronisch) wird vollumfänglich, inklusive sämtlicher präanalytischer Leistungen, über den TARDOC, bzw. die Tarife der der vorgenannten Leistungserbringer abgegolten. Dies wird bei der Ärzteschaft auch von der [FMH](#) so festgehalten.
- Wird von einem Laboratorium im Zusammenhang mit einer Laborverordnung eine «fee for service» an einen Leistungserbringer bezahlt, stellt dies eine Vergünstigung (Zusatzverdienst)

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
office.al@eamgk.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a KVG dar, die grundsätzlich an die Versicherer oder die versicherte Person weitergegeben werden muss.

- Nimmt ein Leistungserbringer solche Vergünstigungen an, müssen diese gemäss Artikel 76a Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) in der Rechnung aufgeführt werden.
- Gibt der Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, obliegt es dem Versicherer, tätig zu werden (Art. 56 Abs. 4 KVG). Das BAG stellt im Rahmen seiner Aufsicht sicher, dass die Versicherer die notwendigen Prüfungen und Kontrollen zur korrekten Abrechnung von Laborleistungen durchführen. Die Versicherer sind berechtigt, von den Leistungserbringern zusätzliche Informationen über ihre Zusammenarbeit mit den Laboratorien einzuholen (Art. 42 Abs. 3 KVG).
- Den Kantonen obliegen keine Aufsichtsaufgaben hinsichtlich der Überprüfung der Weitergabepflicht von Vergünstigungen. Die Nichteinhaltung der Weitergabepflicht kann jedoch als Verletzung der Berufspflichten (Art. 40 des Medizinalberufegesetzes [MedBG; SR 811.11]) durch die Leistungserbringer ausgelegt werden, was die kantonalen Aufsichtsbehörden in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgan für die Ausübung der Berufsbewilligungen sanktionieren können.

Das BAG hat in seinem Schreiben an die FAMH vom 25. Juni 2024 im Wesentlichen auf diese Punkte hingewiesen. Dieses Schreiben ging ebenfalls an die FMH und tarifsuisse ag (ab 2026 santéservices ag).

Zusammenfassend ist zu betonen, dass eine «fee for service», genauso wie anderweitige Kickbacks, als Vergünstigung (Zusatzverdienst, Doppelvergütung) im Sinne von Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a KVG anzusehen sind, die, sofern sie angenommen wird, vollumfänglich an die Versicherer oder die versicherte Person weitergegeben werden muss. Vergünstigungen sind zudem in den Rechnungen aufzuführen. Die Versicherer haben das Recht, dies zu kontrollieren und die Weitergabe einzufordern. Die Kantone können zudem als Aufsichtsbehörde über die Leistungserbringer bei Nichtbeachtung Sanktionen ergreifen. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass Rechtsverfahren und Vergleiche bestehen, welche die Weiterleitung von Vergünstigungen nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a KVG durchsetzen und so die Unzulässigkeit einer Einbehaltung der «fee for service» bestätigen.

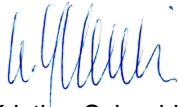
Bei Laboraufträgen von einem verordnenden Leistungserbringer an ein Auftragslaboratorium sind die Kosten des Entnahmematerials und des Probentransportes in der Auftragstaxe (Position 4700.00 der Analysenliste) enthalten. Für diese Aufträge darf das Laboratorium das entsprechende Material dem verordnenden Leistungserbringer zur Verfügung stellen. Die Verbrauchsmaterialien sämtlicher in ärztlichen Praxislaboratorien und in der Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin durchgeführten Analysen sind hingegen im Tarif der entsprechenden Positionen der Analysenliste enthalten. Es ist deshalb nicht zulässig und stellt ebenfalls eine Vergünstigung (Zusatzverdienst, Doppelvergütung) nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a KVG dar, wenn die Auftragslaboratorien den Arztpraxen Materialien für das Praxislaboratorium oder für weitere Anwendungen in der Arztpraxis gratis zur Verfügung stellen (beispielsweise Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.).

Das BAG wird sich zukünftig dafür einsetzen, die elektronischen Laborverordnungen rechtlich verbindlich auszugestalten, welche in den Augen des BAG im Jahr 2026 aus qualitativen und effizienztechnischen Gründen dem Standard entspricht.

Wir bitten um Kenntnisnahme sowie Weiterleitung an Ihre Mitglieder und stehen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Kristian Schneider

Adressaten:

- FMH Generalsekretariat – Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 16 – info@fmh.ch
- mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz – Effingerstrasse 2, 3011 Bern – gs@hausaezte-schweiz.ch
- H+ Ihre Spitäler – Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern – geschaeftsstelle@hplus.ch
- FAMH Generalsekretariat – Haus der Verbände, Bollwerk 15, Postfach, 3001 Bern – info@famh.ch
- ChiroSuisse – Sulgenauweg 38, 3007 Bern – info@chirosuisse.info
- pharmaSuisse – Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebelfeld – info@pharmasuisse.org
- SHV Geschäftsstelle – Frohburgstrasse 17, 4600 Olten – info@hebamme.ch
- prio.swiss – Waisenhausplatz 25, 3011 Bern – info@prio.swiss
- GDK – Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern – office@gdk-cds.ch